

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REISSWOLF Österreich GmbH - DATENVERNICHTUNG (AGB)

Fassung: 01.06.2018

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die die REISSWOLF Österreich GmbH (kurz: REISSWOLF) als Auftragnehmer mit einem Kunden zum Zwecke der Akten- und Datenvernichtung eingeht.

1.2. AGB des Auftraggebers werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch REISSWOLF Vertragsbestandteil.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Klausel gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Einzelne Bestimmungen von AGB des Auftraggebers werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsinhalt.

1.4. Zusätzlich zu diesen AGB stellen das Deckblatt Leistungsmodulvertrag samt den dort angeführten Anlagen einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung dar und bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Leistungsmodulbedingungen über das Leistungsmodul „Akten- und Datenvernichtung“ diesen AGB vor.

1.5. Der Auftraggeber hat REISSWOLF bis zur vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses etwaige Anschriftsänderungen unverzüglich bekannt zu geben, ansonsten gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurden.

1.6. Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Per Fax abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ iSd AGB.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Das Deckblatt Leistungsmodulvertrag samt den dort angeführten Anlagen bzw. diese AGB regeln die auftrags- und ordnungsgemäße Übernahme und rückinformationssichere Vernichtung von Akten und Datenträgern durch REISSWOLF so wie in den Leistungsmodulbedingungen über das Leistungsmodul „Akten- und Datenvernichtung“ beschrieben.

3. ÜBERNAHME DER DATENTRÄGER

3.1. Der zur Übernahme Berechtigte hat sich gegenüber dem Auftraggeber durch einen Sicherheitsausweis mit Lichtbild auszuweisen.

3.2. Der zur Übernahme Berechtigte hat dem Auftraggeber ein vorgefertigtes Protokoll, in dem die Übergabe bzw. Übernahme durch beide Vertragsparteien festgehalten und bestätigt wird, zu übergeben.

3.3. Mit Übernahme der von REISSWOLF dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter geht das Eigentum an den vom Auftraggeber in die Sicherheitsbehälter eingebrachten Akten- und Datenträger auf REISSWOLF über. REISSWOLF erwirbt jedoch keine Rechte an den auf den übernommenen Akten- und Datenträgern enthaltenen Daten. Die Daten werden nicht eingesehen, weitergegeben, gespeichert oder auf eine andere Weise verarbeitet als unter **Punkt 4** beschrieben.

4. PFLICHTEN VON REISSWOLF

4.1. Von REISSWOLF werden ausschließlich Personen beschäftigt, die nach § 6 DSGVO verpflichtet wurden, das Datengeheimnis strikt zu wahren und auf die Folgen einer Missachtung ausdrücklich hingewiesen worden sind.

4.2. Von REISSWOLF werden für den Transport der Datenträger ausschließlich Fahrzeuge mit festem, geschlossenem Sicherheitsaufbau eingesetzt.

- 4.3. Das Material wird nach der Übernahme restlos und rückinformationssicher in einer eigens dafür konstruierten Anlage zerkleinert.
- 4.4. Von REISSWOLF sind ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um Unbefugten den Zutritt zur Vernichtungsanlage zu verwehren. Die Vernichtung wird mittels einer Videoanlage überwacht. Die Entladung der Transportfahrzeuge wird durch spezielle Fahrzeugschleusen abgesichert. Die Entleerung der Sicherheitsbehälter erfolgt ausschließlich in geschlossenen Sicherheitsbereichen.
- 4.5. REISSWOLF hat nach erfolgter Vernichtung der Akten und Datenträger dem Auftraggeber auf Wunsch eine verbindliche, schriftliche Vernichtungserklärung auszustellen. Diese wird spätestens zusammen mit Erstellung der Rechnung ausgehändigt.
- 4.6. Das vernichtete Akten- und Datenträgermaterial wird, soweit technisch möglich, der Rohstoffrückgewinnung zugeführt. Reststoffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt.
- 4.7. REISSWOLF bedient sich für die Vernichtung der ihm überlassenen Akten- und Datenträger weder Dritter noch Subunternehmen. Hiervon ausgenommen sind Transporte durch Mutter- oder Tochterunternehmen der REISSWOLF-Gruppe. Eine eventuell erforderliche Vergabe von Unteraufträgen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig.
- 4.8. REISSWOLF kann in Folge höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, etc.) seine Leistungen ganz oder teilweise aussetzen oder nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber auf andere Weise oder zu einem späteren Zeitpunkt erbringen.
- 4.9. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Vertragserfüllung sind dem Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass das zu vernichtende Datenmaterial frei von Unrat und Gegenständen ist, welche die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen könnten. Für Schäden, welche aus der Verletzung dieser Gewährleistung resultieren, haftet der Auftraggeber REISSWOLF in vollem Umfang. Er verpflichtet sich, die Behälter nur mit den vorher vereinbarten Akten- und Datenträgern zu befüllen. Eine Vermischung verschiedener Datenträger (System AV, DV, MV) oder eine Befüllung mit anderen als den vorher vereinbarten Datenträgern berechtigen REISSWOLF zur Preisanpassung an das jeweilige, dadurch erforderliche Vernichtungssystem.
- 5.2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel weder beschädigt werden noch abhandenkommen. Schäden an Behältern oder Verluste von Schlüsseln sind REISSWOLF unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu ersetzen.
- 5.3. Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter anzuweisen, bei der Befüllung der Behälter keine Gewalt anzuwenden und das Material beim Befüllen nicht in die Behälter zu pressen. Bei der Papierkorbentsorgung hat er seine Mitarbeiter darauf aufmerksam zu machen, dass keine sonstigen Fremdmaterialien (z.B. Speisereste, Kunststoffreste, hausmüllähnlicher Abfall u.a.) über die Behälter entsorgt werden. Ein Befüllen mit harten, nicht zerkleinerungsfähigen Gegenständen jeglicher Art ist unzulässig. Für sämtliche daraus resultierende Schäden haftet der Auftraggeber.
- 5.4. Die zur Abholung bestimmten Behälter sind so abzustellen, dass sie vom Beauftragten von REISSWOLF ohne Probleme zum Transportfahrzeug gerollt werden können. Die Behälter sind vom Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Zu diesem Zeitpunkt hat er REISSWOLF den freien Zugang zu den abzuholenden Sicherheitsbehältern zu gewährleisten. Bei Abholung müssen die Behälter ordnungsgemäß verschlossen sein.
- 5.5. Sabotage oder Manipulationen an den Sicherheitsbehältern oder deren Verschlusseinrichtungen während der Standzeit beim Auftraggeber sind durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 5.6. Während der Standzeit der Sicherheitsbehälter beim Auftraggeber obliegt ihm das Verschließen und Sichern der Behälter; er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass von den aufgestellten Behältern keine Gefahren ausgehen.

5.7. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugten Dritten der Zugang zu Datenträgern im eigenen Haus verwehrt wird.

5.8. Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung sind dem Ansprechpartner von REISSWOLF unverzüglich anzuzeigen.

6. ENTSORGUNGSLEISTUNG

REISSWOLF übernimmt und vernichtet rückinformationssicher Akten- und Datenträger des Auftraggebers so wie in den Leistungsmodulbedingungen über das Leistungsmodul „Akten- und Datenvernichtung“ beschrieben.

7. KONTROLLEN

Der Auftraggeber hat das Recht, Transport und Vernichtung der Akten und Datenträger jederzeit zu überwachen, soweit nicht die Sicherheitsbedürfnisse Dritter (anderer Kunden) dadurch berührt werden. Die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit REISSWOLF und REISSWOLF wird die erforderliche Hilfestellung gewährleisten.

8. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Ab protokollierter Übergabe der Datenträger haftet REISSWOLF für deren sicheren Transport und auftragsgemäße Vernichtung. Die Haftung umfasst jedoch nur jene Schäden die REISSWOLF grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Einschränkung umfasst nicht Personenschäden.

8.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

8.3. Der Auftraggeber hat jedenfalls den Beweis für das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens durch REISSWOLF zu erbringen.

8.4. Der Auftraggeber haftet für Verlust und/oder Beschädigung der ihm von REISSWOLF zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel.

8.5. Sowohl der Auftraggeber als auch REISSWOLF haftet jedoch nicht für Schäden, welche infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, etc.) entstehen.

8.6. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Maschinen von REISSWOLF, die nachweislich durch Befüllung der Sicherheitsbehälter mit anderen als den vereinbarten Materialien entstehen. Nicht vereinbarte Materialien sind insbesondere Stahlbolzen, Werkzeuge, Haushalts- und Elektrogeräte, Autoteile oder Sperrmüll. Nicht darunter fallen Heft- und Büroklammern oder Hebelmechaniken von Aktenordnern. Er haftet weiters für die richtige Deklaration der Datenträger sowie dafür, dass das übergebene Material frei von Unrat jeglicher Art sowie Gegenständen ist, welche eine Beschädigung von Sammelbehältern oder Maschinen nach sich ziehen könnten. Für daraus entstehende Kosten und Schäden haftet er zur Gänze. Im Fall der unrichtigen Deklaration bzw. Übergabe verunreinigten Materials ist der Auftragnehmer berechtigt, Preisanpassung, auch nach Übernahme, vorzunehmen oder die Datenträger an den Auftraggeber zurückzustellen, wobei einvernehmlich festgehalten wird, dass dieser das beanstandete Material zurücknimmt.

8.7. Im Falle gravierender Schwierigkeiten bei Vernichtung der übernommenen Datenträger sowie bei Verdacht auf Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der Auftraggeber von REISSWOLF unverzüglich zu informieren.

8.8. Bei Verdacht auf Verlust von Datenträgern vor der Übergabe, ist REISSWOLF unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren. Bei Verstoß gegen diese Informationspflichten haftet REISSWOLF dem Auftraggeber für keinen aus einem etwaigen Verlust erwachsenen Schaden.

9. ANSPRECHPARTNER

9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig Ansprechpartner namhaft zu machen, um die problemlose Abwicklung der Vertragsbeziehung zu ermöglichen. Diese Ansprechpartner sind im Deckblatt Leistungsmodulvertrag und in dessen Anlage 4 aufgenommen.

9.2. Für den Fall, dass ein Ansprechpartner aus dem Unternehmen eines der Vertragspartner ausscheidet oder mit anderen Aufgabenbereichen betraut wird, wird der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich ein Ersatzansprechpartner namhaft gemacht werden.

10. ANGEBOT, AUFTRAG und LIEFERUNG/LEISTUNG:

10.1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. REISSWOLF ist berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages, Teilrechnungen zu legen.

10.2. Angebote sind stets freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung.

10.3. REISSWOLF ist sodann berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang des Angebots, den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass REISSWOLF den Vertragsschluss durchführen will, übersendet REISSWOLF dem Auftraggeber das Deckblatt Leistungsmodulvertrag samt den dort genannten Anlagen zur Unterfertigung. Der Auftraggeber hat das unterfertigte Deckblatt Leistungsmodulvertrag binnen 8 Tagen unterfertigt zu retournieren, andernfalls REISSWOLF nicht mehr an seine Erklärung gebunden ist.

10.4. Ein Vertrag zwischen REISSWOLF und dem Auftraggeber kommt erst nach beiderseitiger Unterfertigung des Deckblatts Leistungsmodulvertrag zustande.

10.5. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind.

11. PREISE UND ZAHLUNG

11.1. Die Entgelte für die Leistungen von REISSWOLF sind im Deckblatt Leistungsmodulvertrag festgelegt.

11.2. Für den Fall, dass seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder seit letztmaliger Änderung des gegenständlichen Vertrages eine Kostenerhöhung eingetreten ist, wird bereits jetzt einvernehmlich eine Neuregelung des festgelegten Entgeltes vereinbart. Insbesondere gilt dies bei maßgeblichen Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen, Tarifabschlüssen sowie Marktveränderungen bei der Wiederverwertung, welche die wirtschaftlichen Grundlagen dieses Vertrages wesentlich verändern.

11.3. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges wird die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmer ab Fälligkeitsdatum einvernehmlich vereinbart. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf bereits aufgelaufene Verzugszinsen und schließlich auf das offene Kapital und zwar auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. Im Fall der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch sämtliche schadenskausalen Kosten zu ersetzen. Der Auftraggeber hat jedenfalls zu beweisen, dass ihn an seinem Zahlungsverzug kein Verschulden trifft.

12. INSOLVENZ DES AUFTRAGGEBERS

12.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, ist REISSWOLF unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B. Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach ihrer Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

12.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Auftraggeber in Verzug gerät und REISSWOLF ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung bzw. Sicherstellung trägt der Auftraggeber.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT:

13.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 2100 Leobendorf.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen REISSWOLF und dem Auftraggeber sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für REISSWOLF sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG bzw. LG Korneuburg). REISSWOLF hat jedoch wahlweise das Recht, den Auftraggeber auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.

13.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen REISSWOLF und dem Auftraggeber kommt ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.